



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 26 a)

Förderung der Frauen: Förderung der Frauen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/392)]

74/127. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte², der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁵ sowie ihrer Überprüfungen,

sowie in Bekräftigung der Migrantinnen betreffenden Bestimmungen im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung⁶ und mit der

¹ Resolution 48/104.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁶ Resolution 66/288, Anlage.



Aufforderung an die Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und sie gegebenenfalls zur aktiven Mitwirkung an Prozessen zu ermutigen, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

ferner bekräftigend, dass das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸, die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁹ sowie andere maßgebliche Übereinkommen und Verträge einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Beseitigung und Prävention aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen und für die Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen vorgeben,

unter Hinweis auf die Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰, in der Erkenntnis, dass die Agenda 2030 die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen, den Schutz der Arbeitsrechte und die Förderung sicherer Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, vorsieht, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, unter anderem jede gegen sie gerichtete Gewalt und Diskriminierung zu beenden,

bekräftigend, dass in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹ anerkannt wird, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie die volle und gleichberechtigte Teilhabe und Führungsverantwortung der Frauen in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung dafür sind, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und das Wirtschaftswachstum und die Produktivität deutlich zu erhöhen,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten auf der am 19. September 2016 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme¹²,

sowie unter Hinweis auf den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der auf der am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration angenommen und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 73/195 vom 19. Dezember 2018 gebilligt wurde,

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378, und Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

¹⁰ Resolution 70/1.

¹¹ Resolution 69/313, Anlage.

¹² Resolution 71/1.

ferner unter Hinweis darauf, dass der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration auf den folgenden übergreifenden und interdependenten Prinzipien beruht: der Mensch im Mittelpunkt, internationale Zusammenarbeit, nationale Souveränität, Rechtsstaatlichkeit und ordnungsgemäße Verfahren, nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Geschlechtersensibilität, Kindergerechtigkeit, Gesamtregierungsansatz und alle Teile der Gesellschaft umfassender Ansatz,

in Anerkennung der Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), unter anderem bei der Unterstützung nationaler Anstrengungen, Frauen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, besseren Zugang zu wirtschaftlichen Chancen zu eröffnen und die Gewalt gegen sie zu beenden, vor dem Hintergrund des strategischen Plans 2018-2021 von UN-Frauen¹³,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, Gelegenheiten für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu vermitteln, um für Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer in allen Sektoren, namentlich Wanderarbeitnehmerinnen in informellen Beschäftigungsverhältnissen, ein sicheres Umfeld zu fördern,

hervorhebend, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein ganz erhebliches Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen darstellt und dass sie gegen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt und den vollen Genuss aller dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder verhindert,

betonend, dass Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, oftmals in ihrer Reichweite begrenzt sind, dass Rechtsvorschriften, die sexuelle Belästigung abdecken, viele Arbeitsplätze, wie die von Hausangestellten, einschließlich migrantischer Hausangestellter, nicht erfassen und dass die Lücken geschlossen werden müssen,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁴, und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁴ und ihrer Überprüfungen,

Kenntnis nehmend von den vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung¹⁵, mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass viele Migrantinnen, insbesondere diejenigen, die einer informellen Beschäftigung oder Tätigkeiten nachgehen, die geringere Qualifikationen erfordern, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten und dagegen vorzugehen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen¹⁶ und insbesondere von der Zusage Kenntnis nehmend, gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu verabschieden und umzusetzen, um die soziale und rechtliche Inklusion und den sozialen und rechtlichen Schutz von Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu gewährleisten, die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sie vor Gewalt und Ausbeutung zu

¹³ UNW/2017/6/Rev.1.

¹⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement No. 7 (E/2019/27)*, Kap. I, Abschn. A.

¹⁶ *Ebd., 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A.

schützen, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen und sichere und legale Migrationskanäle bereitzustellen, in deren Rahmen ihre Qualifikationen und ihre Bildung anerkannt, faire Arbeitsbedingungen hergestellt und für sie gegebenenfalls produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und ihre Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Ursachen und Folgen von Migration zu berücksichtigen, und in der Erkenntnis, dass Armut, insbesondere die Feminisierung der Armut, Unterentwicklung, mangelnde Chancen, eine schlechte Regierungsführung sowie Umweltfaktoren zu den Triebkräften von Migration gehören,

unter Hinweis auf die Einrichtung des Überprüfungsforums Internationale Migration als eine zwischenstaatliche globale Plattform, über die die Mitgliedstaaten die Durchführung aller Aspekte des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration erörtern und sich über ihre diesbezüglichen Fortschritte austauschen können,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung 2013¹⁷ anerkannt wurde, dass weltweit fast die Hälfte aller internationalen Migrantinnen Frauen und Mädchen sind und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und dass darin in dieser Hinsicht betont wurde, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, einschließlich der in der Pflege und in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, getroffen werden müssen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011¹⁸, die Empfehlung (Nr. 201) betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und das Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, verabschiedete, den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau nahelegend, von der vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im November 2008 verabschiedeten Allgemeinen Empfehlung Nr. 26 über Wanderarbeitnehmerinnen (2008)¹⁹ Kenntnis zu nehmen und sie zu prüfen, und den Vertragsstaaten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁰ nahelegend, von der vom Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen im Dezember 2010 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 über migrantische Hausangestellte²¹ Kenntnis zu nehmen und sie zu prüfen, in dem Bewusstsein, dass diese Dokumente einander ergänzen und verstärken,

¹⁷ Resolution 68/4.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2955, Nr. 51379. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 922; AS 2015 1475.

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38)*, erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

²¹ CMW/C/GC/1.

feststellend, dass es dringend geboten ist, den Menschenhandel in allen seinen Formen, einschließlich für Zwecke der Zwangs- oder Pflichtarbeit, insbesondere von Wanderarbeitnehmerinnen, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 11. Juni 2014 auf ihrer 103. Tagung das Protokoll zu dem Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit verabschiedete,

sowie feststellend, dass der Anteil der Frauen aller Qualifikationsstufen an der internationalen Migration immer höher wird, was zum großen Teil auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine größere Aufmerksamkeit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

ferner feststellend, dass die Nachfrage nach migrantischen Pflegekräften dort zu steigen scheint, wo durch unausgeglichene Defizite in der Pflege und das Fehlen staatlicher Pflegemodelle die Nachfrage nach Pflegearbeit, insbesondere im privaten Bereich, gestiegen ist, und dass sich einige Wanderarbeitnehmer, insbesondere Frauen, die einer informellen Pflegetätigkeit nachgehen, aufgrund der Unsichtbarkeit ihres Arbeitsplatzes ernsten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sehen, während viele weitere Nutzen aus den wirtschaftlichen Chancen ziehen, die ihnen eine Pflegetätigkeit bietet,

in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten aller Beteiligten, insbesondere der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, und der Notwendigkeit, dass sie zusammenarbeiten, wenn es darum geht, ein Umfeld zu fördern, in dem Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, unter anderem im Kontext von Diskriminierung, durch gezielte Maßnahmen verhütet und bekämpft wird, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig gemeinsame, von Zusammenarbeit geprägte Konzepte und Strategien auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass der positive Beitrag der Wanderarbeitnehmerinnen inklusives Wachstum und nachhaltige Entwicklung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern fördern kann, unter Hervorhebung des Wertes und der Würde der Arbeit, die sie in allen Sektoren, einschließlich in der Pflege- und der Hausarbeit, verrichten, und in Ermutigung von Anstrengungen zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung von Migrantinnen und Migranten und Migration,

ferner in Anbetracht des Beitrags, den Wanderarbeitnehmerinnen unter anderem durch Heimatüberweisungen zur Entwicklung ihrer Familien leisten,

in der Erkenntnis, dass Frauen und ihre Kinder in allen Phasen des Migrationsprozesses besonderen Risiken ausgesetzt sind und besondere Bedürfnisse haben, angefangen mit ihrer Entscheidung für die Migration wie auch während des Transits, der Beschäftigung im informellen und formellen Sektor und der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft sowie bei der Rückkehr und Wiedereingliederung in ihr Herkunftsland,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalt gegen Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, darunter geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, einschließlich Femizids, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen und Bekundungen, Diskriminierung, missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld, ausbeuterische Arbeitsbedingungen und Menschenhandel, einschließlich Zwangsarbeit und Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, und gleichzeitig unter Berücksichtigung der

besonderen Schwierigkeiten, denen sich Wanderarbeitnehmerinnen beim Zugang zur Justiz ausgesetzt sehen können,

in der Erkenntnis, dass einer der Hauptgründe für die Ausbeutung der Arbeitskraft von Migranten, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, auf die skrupellosen Praktiken einiger Personalagenturen und informeller Vermittler zurückgeht, die hohe Rekrutierungskosten und damit verbundene Gebühren erheben, und besorgt von den Meldungen Kenntnis nehmend, wonach einige Personalagenturen und Arbeitgeber Missbrauch begehen,

sowie in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere Migrantinnen, in der historischen und strukturellen Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern wurzelt, was Geschlechterstereotype und Hindernisse für den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen weiter zementiert,

ferner in der Erkenntnis, dass Wanderarbeitnehmerinnen durch das Zusammentreffen von Diskriminierung und Stereotypen, unter anderem aufgrund von Alter, Klasse, Rasse, einer Behinderung und aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft, einer verstärkten Diskriminierung ausgesetzt sein können und dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist,

in Bekräftigung der Verpflichtung zur Achtung, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aller Frauen, unter Einschluss und ohne Diskriminierung indigener Arbeitsmigrantinnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²² dem vollen Schutz vor allen Formen der Gewalt beziehungsweise der Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen und den entsprechenden Garantien Aufmerksamkeit gilt,

unter Hervorhebung der mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung, denen sich indigene Migrantinnen unter Umständen gegenübersehen, da sie überproportional häufig häusliche Gewalt und sexuellen Missbrauch erleiden, und wenn sie Opfer von Menschenhandel sind,

besorgt darüber, dass viele Migrantinnen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten und dagegen vorzugehen, mit Besorgnis feststellend, dass viele Wanderarbeitnehmerinnen Tätigkeiten verrichten, für die sie möglicherweise überqualifiziert sind und bei denen sie gleichzeitig aufgrund schlechter Bezahlung und unzureichenden sozialen Schutzes einer stärkeren Gefährdung ausgesetzt sein können, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 12. Juni 2015 auf ihrer 104. Tagung die Empfehlung Nr. 204 betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft verabschiedet hat,

sowie besorgt darüber, dass Migrantinnen in informellen Beschäftigungsverhältnissen möglicherweise nur eingeschränkten rechtlichen Schutz ihrer Arbeitsrechte genießen, was das Ausbeutungsrisiko erhöht,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft vorzunehmen, um gezielte Politiken und konkrete

²² Resolution 61/295, Anlage.

Strategien speziell zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, auch im Kontext von Diskriminierung, zu formulieren,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern, und für die Opfer von Menschenhandel ungeachtet ihres Migrationsstatus angemessene Betreuung, Hilfe und Dienstleistungen bereitzustellen,

sowie in der Erwägung, dass die für Wanderarbeitnehmerinnen dokumentierte Verletzlichkeit unterstreicht, dass die Migrationskontexte und -kanäle immer komplexer werden, wodurch für Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer bei der Einreise in andere Länder lebensbedrohliche Situationen entstehen können,

unter Hervorhebung bestimmter Maßnahmen, die einige Zielländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, zu lindern und den Zugang zur Justiz zu fördern, unter anderem durch die Einrichtung geschlechtersensibler Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmerinnen, durch die Erleichterung ihres Zugangs zu Beschwerdeverfahren oder die Bereitstellung von Hilfe bei Gerichtsverfahren und durch die Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Durchführung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen Sonderverfahren sowie den Aufsichtsmechanismen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Überwachung der Einhaltung internationaler Arbeitsnormen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁴, in dem unter anderem hervorgehoben wird, dass die Fortschritte bei der Umsetzung der Aktionsplattform insgesamt für Frauen und Mädchen, die mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung erfahren, besonders schleppend waren und dass marginalisierte Gruppen von Frauen, darunter Migrantinnen, durch Diskriminierung und Gewalt besonders gefährdet sind;
3. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren, namentlich das Übereinkommen (Nr. 97)

²³ A/74/235.

²⁴ E/CN.6/2015/3.

über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949²⁵, das Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975²⁶, das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997²⁷, und das Übereinkommen (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte¹⁸, und zu erwägen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁰, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁸, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁹, das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen³⁰ und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit³¹ sowie alle anderen Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, fordert die Vertragsstaaten auf, ihren einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels³² umzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten, den er dem Rat auf seiner einundvierzigsten Tagung vorlegte und der den Titel „Die Auswirkungen von Migration auf Migrantinnen, Frauen wie Mädchen: eine geschlechtsspezifische Perspektive“³³ trägt;

5. *erinnert* daran, dass auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)³⁴, die vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito stattfand, die Neue Urbane Agenda verabschiedet wurde, in der sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, den Beitrag anzuerkennen, den Erwerbsarme in der informellen Wirtschaft, insbesondere Wanderarbeitnehmerinnen, zur städtischen Wirtschaft leisten;

6. *ermutigt* alle Einrichtungen und Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsfragen, deren Mandat Fragen der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen berührt, die Erhebung und Analyse von Informationen zu den Bereichen innerhalb ihres Mandats, die mit den aktuellen Problemen von Wanderarbeitnehmerinnen zusammenhängen, so auch in Lieferketten, zu verbessern, und legt außerdem den Regierungen nahe, dabei mit den Einrichtungen und Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten;

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 120, Nr. 1616. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1959 II S. 87.

²⁶ Ebd., Vol. 1120, Nr. 17426.

²⁷ Ebd., Vol. 2115, Nr. 36794.

²⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

³⁰ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

³¹ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

³² Resolution 64/293.

³³ A/HRC/41/38.

³⁴ Resolution 71/256, Anlage.

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, im Einklang mit ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Rechtsvorschriften, Politiken und Programme betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtergerechte und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive aufzunehmen, mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Menschenhandel Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Migrations- und Arbeitspolitiken nicht die Diskriminierung verstärken, und, falls erforderlich, Studien zur Bewertung der Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften, Politiken und Programme durchzuführen und die Notwendigkeit einer wirksamen und produktiven Mitwirkung von Wanderarbeitnehmerinnen und maßgeblichen zivilgesellschaftlichen Organisationen, soweit angebracht, an der Erarbeitung solcher Politiken und Programme zu berücksichtigen;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich Hausangestellter, ungeachtet ihres Migrationsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von irregulärer Migration abzuschrecken, die Aufnahme einer Geschlechterperspektive in das Einwanderungsrecht zu erwägen, um Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen zu verhüten, einschließlich im Rahmen der unabhängigen, zirkulären und temporären Migration, und zu erwägen, es Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt, Menschenhandel oder anderen Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs sind, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zu gestatten, unabhängig von den Arbeitgebern oder Ehepartnern, von denen die Misshandlung ausging, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, und missbräuchliche Bürgerschaftssysteme abzuschaffen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, die Optionen und Wege für eine reguläre Migration in einer Weise anzupassen, die in Widerspiegelung der demografischen Wirklichkeit und der Realität auf dem Arbeitsmarkt Arbeitskräftemobilität und menschenwürdige Arbeit erleichtert, Bildungschancen optimiert, das Recht auf ein Familienleben wahrt und den Bedürfnissen von Migrantinnen und Migranten in einer prekären Situation gerecht wird, mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Wegen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu verbessern und zu diversifizieren;

10. *ermutigt* die am Überprüfungsforum Internationale Migration beteiligten Regierungen, dafür zu sorgen, dass bei der Umsetzung, Überprüfung und Weiterverfolgung des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration³⁵ die einschlägigen Bestimmungen betreffend Wanderarbeitnehmerinnen berücksichtigt werden;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, die Annahme von Maßnahmen zu erwägen, um die Kosten der Arbeitsmigration zu senken und ethische Einstellungsregelungen und -verfahren im entsendenden wie im empfangenden Land zu fördern;

12. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen nach dem Völkerrecht Rechtsvorschriften und Politiken anzunehmen beziehungsweise zu erarbeiten und umzusetzen, um die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, einschließlich Femizids, zu verhüten und zu bekämpfen, und dabei

³⁵ Resolution 73/195, Anlage.

die besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich Wanderarbeitnehmerinnen beim Zugang zur Justiz stellen;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, sich zu bemühen, an den Faktoren anzusetzen, die die irreguläre Migration von Frauen ermutigen beziehungsweise verursachen, darunter die Notwendigkeit, in Arbeitskräfte importierenden Ländern Defizite in der Pflege zu beheben und die Beschäftigungsbedingungen in Pflegeberufen zu regulieren, zu formalisieren, zu professionalisieren und zu schützen, entsprechend dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

14. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, indem sie menschenwürdige Arbeit unter anderem durch eine Mindestlohnpolitik und durch Arbeitsverträge, die den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen, fördern, den wirksamen Zugang zur Justiz und wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung, der Strafverfolgung, der Prävention, des Kapazitätsaufbaus, des Opferschutzes und der Opferunterstützung erleichtern, indem sie Informationen und bewährte Verfahren zur Bekämpfung der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber Wanderarbeitnehmerinnen austauschen und indem sie in den Herkunftsländern Alternativen zur Migration fördern, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

15. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen, indem sie Maßnahmen zur Achtung, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von minderjährigen Migranten und insbesondere Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Migrationsstatus, beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen stärken, um Menschenhandel, die Ausbeutung der Arbeitskraft, wirtschaftliche Ausbeutung, Diskriminierung, alle Formen von sexueller Ausbeutung, sexuelle Belästigung, Gewalt und sexuellen Missbrauch gegenüber Kindermigrantinnen und -migranten, so auch im Internet und im digitalen Kontext, zu verhindern;

16. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, allen Beteiligten, insbesondere dem Privatsektor, einschließlich der an der Rekrutierung von Wanderarbeitnehmerinnen beteiligten Arbeitsvermittlungsstellen, eindringlich nahezu legen, sich verstärkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu konzentrieren und mehr finanzielle Unterstützung dafür bereitzustellen, insbesondere indem sie Frauen den Zugang zu nutzbringender und geschlechtsspezifischer Information und Aufklärung erleichtern, unter anderem über die Kosten und den Nutzen der Migration, die Rechte und Leistungen, auf die sie in den Herkunftsländern und den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, Anspruch haben, die allgemeine Situation in den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, und die Verfahren zur legalen Migration, sowie dafür zu sorgen, dass die für Anwerber, Arbeitgeber und Vermittler geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte und, falls anwendbar, der Arbeitsrechte, von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Frauen, fördern;

17. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den transparenten, sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migrantinnen und Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, gegebenenfalls durch die Senkung von Transaktionskosten und die Durchführung frauengerechter Überweisungs-, Spar- und Anlageprogramme, einschließlich Diaspora-Kapitalanlagen, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die den Zugang von Wanderarbeitnehmerinnen

zu ihren wirtschaftlichen Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber einschränken könnten;

18. *legt* den Staaten *nahe*, die Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zu erwägen, die Wanderarbeitnehmerinnen und gegebenenfalls ihren Familien Finanzkompetenz vermitteln sollen, sowie von anderen Programmen, die dazu beitragen können, dass die Migration ihre volle entwicklungsfördernde Wirkung entfaltet;

19. *legt* den Regierungen *nahe*, zu erwägen, die Arbeitsmarkteteiligung und die Beschäftigungschancen von Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich Hausangestellter, durch die Anerkennung ihrer Fertigkeiten, Qualifikationen und Kompetenzen zu erhöhen und sie so besser in die Lage zu versetzen, von einem Arbeitsplatz oder Arbeitgeber zu einem anderen zu wechseln, gegebenenfalls mit dem Ziel, ihnen den Eintritt in den formalen Sektor zu erleichtern;

20. *fordert* die Staaten *auf*, die strukturellen und tieferen Ursachen von Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen unter anderem durch Bildung, Verbreitung von Informationen und Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen, durch die Förderung ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung und des Zugangs zu menschenwürdiger Arbeit und, soweit angezeigt, ihrer Integration in die reguläre Wirtschaft, insbesondere in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse, und gegebenenfalls durch die Förderung ihrer Teilhabe am öffentlichen Leben anzugehen;

21. *fordert* die Regierungen *auf*, für Wanderarbeitnehmerinnen und die sie begleitenden Kinder den Zugang zu angemessenen, hochwertigen und erschwinglichen Gesundheitsdiensten und einer hochwertigen Bildung zu fördern;

22. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, das Recht der Wanderarbeitnehmerinnen und der sie begleitenden Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus, auf diskriminierungsfreien Zugang zu gesundheitlicher Notversorgung, auch in Zeiten von humanitären Krisen, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, anzuerkennen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmerinnen nicht aufgrund von Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes diskriminiert werden, und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung von Migrantinnen und Migranten durch HIV zu verringern und ihren Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu fördern;

23. *legt* den Regierungen *nahe*, dafür zu sorgen, dass freiwillige und vertrauliche HIV- und Schwangerschaftstests entsprechend eingesetzt werden, um vor und während der Migration unangebrachten Hindernissen entgegenzuwirken;

24. *legt* den Staaten *nahe*, Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich Hausangestellter, vor dem Menschenhandel zu schützen, indem sie Programme und Politiken zur Verhinderung einer Viktimisierung umsetzen und indem sie für Schutz und für Zugang zur Justiz sowie nach Bedarf für medizinische und psychologische Hilfe sorgen;

25. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die bedeutenden Beiträge und die führende Rolle von Frauen in Migrantengemeinschaften anzuerkennen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Mitwirkung an der Ausarbeitung lokaler Lösungen und Chancen zu fördern, und anzuerkennen, wie wichtig der Schutz der Arbeitsrechte und ein sicheres Umfeld für Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, so auch in informellen Beschäftigungsverhältnissen, ist, unter anderem durch faire und ethische Rekrutierung und die Verhütung von Ausbeutung, und eine sichere, geordnete und reguläre Migration sowie Arbeitskräftemobilität zu gewährleisten;

26. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Rechtsvorschriften und Politiken zu erlassen und durchzuführen, die alle Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich derjenigen, die als Hausangestellte tätig sind, schützen, darin einschlägige Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen entsprechend den anwendbaren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen Übereinkünften aufzunehmen und, falls notwendig, bestehende zu verbessern, um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen sicherzustellen, und den als Hausangestellte tätigen Wanderarbeitnehmerinnen Zugang zu geschlechtersensiblen, transparenten Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden gegen Personalagenturen und Arbeitgeber zu verschaffen, einschließlich zur Auflösung ihrer Verträge im Falle von Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch am Arbeitsplatz, und betont gleichzeitig, dass solche Instrumente nicht zur Bestrafung von Wanderarbeitnehmerinnen dienen dürfen, und fordert die Staaten auf, alle Verletzungen der Rechte dieser Frauen umgehend zu untersuchen und zu bestrafen;

27. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, sicherzustellen, dass alle Wanderarbeitnehmerinnen ungeachtet ihres Migrationsstatus ihre Menschenrechte mittels eines sicheren Zugangs zu grundlegenden Diensten ausüben können, ungeachtet dessen, dass Staatsangehörige und reguläre Migrantinnen und Migranten möglicherweise Anspruch auf umfassendere Leistungen haben; dabei ist sicherzustellen, dass jede unterschiedliche Behandlung auf dem Gesetz beruht, verhältnismäßig ist und einen rechtmäßigen Zweck verfolgt, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen;

28. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, es zu unterstützen, dass Rückkehrerinnen und Rückkehrer verstärkt Hilfe bei der Wiederaufnahme und der Wiedereingliederung erhalten, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse der Opfer von Menschenhandel und der schwächer gestellten Migrantinnen und Migranten, unter anderem Kinder, ältere Frauen und Frauen mit Behinderungen, zu richten;

29. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen geschlechtergerechte nationale Migrationspolitiken und -gesetze zu erlassen, um die Menschenrechte aller Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, die Fertigkeiten und die Ausbildung von Wanderarbeitnehmerinnen anzuerkennen, um ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung in allen Sektoren zu stärken und gegebenenfalls ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, so auch auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie, anzuerkennen, wie wichtig der Schutz der Arbeitsrechte und ein sicheres Umfeld für Wanderarbeitnehmerinnen und diejenigen in prekären Beschäftigungsverhältnissen sind, einschließlich der Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauch und Ausbeutung, des Schutzes von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren und der Förderung der Arbeitskräftemobilität, neu angekommenen Migrantinnen gezielte, geschlechtersensible, kindergerechte, zugängliche und barrierefreie und umfassende Informationen und rechtliche Beratung über ihre Rechten und Pflichten zur Verfügung zu stellen, einschließlich über die Einhaltung der nationalen und lokalen Rechtsvorschriften, die Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung, Statusanpassungen, die Registrierung bei Behörden, den Zugang zur Justiz für die Erstattung von Anzeigen wegen Rechtsverletzungen und den Zugang zu Grundleistungen, sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessenträgern anzuregen, einschließlich Herkunfts-, Transit- und Zielländern, um zu gewährleisten, dass Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, über angemessene Ausweisdokumente verfügen und einschlägige Dokumente erhalten, die ihnen den Zugang zu Sozialschutzmechanismen erleichtern, und die nachhaltige Wiedereingliederung zurückkehrender Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, zu fördern, indem ihnen gleicher Zugang zu Sozialschutz und sozialen Diensten verschafft wird;

30. *legt* den Staaten *nahe*, bestehende Rekrutierungsmechanismen zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass sie fair und ethisch vertretbar sind, die Fähigkeit von Arbeitsaufsichts- und anderen Behörden zu verbessern, Arbeitskräftevermittler, Arbeitgeber und Dienstleister in allen Sektoren besser zu überwachen, und alle Arbeitsmigrantinnen und -migranten vor allen Formen von Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, um eine menschenwürdige Arbeit zu garantieren und den sozioökonomischen Beitrag von Migrantinnen und Migranten sowohl in ihren Herkunfts- als auch in ihren Zielländern zu maximieren;

31. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, ungeachtet ihres Migrationsstatus und entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zugang zu dem gesamten Spektrum von Nothilfe- und Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit von kulturell und sprachlich angemessenen, geschlechtersensiblen Dienstleistungen zu eröffnen, wozu die Bereitstellung von Informationen über die Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen, von telefonischen Anlaufstellen, Streitbeilegungsmechanismen, rechtlicher Unterstützung, Opferrechtevertretung, Diensten für Kinder, Sicherheitsplanung, psychologischer Unterstützung und Traumaberatung, sozialen Diensten, Räumen nur für Frauen und Zugang zu Frauenhäusern, wo diese bestehen, gehören, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den anwendbaren Übereinkommen;

32. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls praktische Barrieren, darunter Sprachbarrieren, auszuräumen, denen sich Wanderarbeitnehmerinnen in den Zielländern gegenübersehen könnten, und sie ausreichend über ihre Rechte, so auch auf konsularische Hilfe, aufzuklären, bevor sie ihr Heimatland verlassen;

33. *fordert* die Regierungen *auf*, sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften und gerichtliche Verfahren bestehen, um Wanderarbeitnehmerinnen den Zugang zur Justiz zu eröffnen, rechtliche Rahmen und spezifische geschlechtergerechte Politiken zu stärken, weiterzuentwickeln oder zu erhalten, damit ihren Bedürfnissen und Rechten gezielt Rechnung getragen wird, und nach Bedarf angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Rechtsvorschriften und Politiken im Hinblick auf die Einbeziehung ihrer Bedürfnisse und den Schutz ihrer Rechte zu reformieren;

34. *fordert* die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Zielländer, *außerdem auf*, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und geschlechtersensible Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben und die es gestatten, dass ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, und Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, vor einer erneuten Viktimisierung, auch seitens der Behörden, zu schützen;

35. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeitnehmerinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeitnehmerinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

36. *ermutigt* die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte, die Richterschaft, Staatsanwälte, medizinisches Personal des öffentlichen Sektors und andere Dienstleister zu entwickeln, durchzuführen und zu verfeinern, mit dem Ziel, diese öffentlichen Bediensteten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sensibilisieren

und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtersensible Maßnahmen ergreifen, auch in Bezug auf Wanderarbeitnehmerinnen in Haftanstalten;

37. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Kohärenz zwischen den die Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Politiken und Programmen auf dem Gebiet der Migration, der Arbeit und der Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern und dabei eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtergerechte und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive zugrunde zu legen, sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen während des gesamten Migrationsprozesses geschützt werden, und verstärkte Anstrengungen und umfangreichere Maßnahmen zu unternehmen, um Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verhüten, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und die Opfer und ihre Familien zu schützen und zu unterstützen;

38. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³⁶ sicherzustellen, dass in dem Fall, dass eine Wanderarbeitnehmerin festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen wird, die zuständigen Behörden ihre Freiheit achten, mit den Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, zu verkehren und sie aufzusuchen, und in dieser Hinsicht auf Verlangen der Wanderarbeitnehmerin die konsularische Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, unverzüglich zu unterrichten;

39. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit den Regierungen und im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtergerecht sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein und die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen auf eine koordinierte Weise zu unterstützen, die die wirksame Umsetzung der Maßnahmen sicherstellt, ihre Wirkung erhöht und die positiven Ergebnisse für die Wanderarbeitnehmerinnen verstärkt;

40. *legt* den Regierungen nahe, im Einklang mit ihren anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen auf aktuellen, relevanten und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Analysen beruhende innerstaatliche Regelungen zur Frage der Wanderarbeitnehmerinnen zu erarbeiten und sich während des gesamten politischen Prozesses eng mit den Wanderarbeitnehmerinnen und den maßgeblichen Akteuren abzustimmen, und legt den Regierungen *außerdem* nahe, dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für diesen Prozess bereitstehen, dass die daraus resultierenden Regelungen mit messbaren Zielvorgaben und Indikatoren, Zeitplänen sowie Überwachungs- und Rechenschaftsvorschriften einhergehen, insbesondere für Arbeitsvermittlungsstellen, Arbeitgeber und Amtspersonen, dass eine Wirkungsbewertung erfolgt und dass durch geeignete Mechanismen die multisektorale Koordination innerhalb und zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern sichergestellt wird;

41. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, das in den Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen, insbesondere auch in der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche

³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

und Soziale Angelegenheiten, bei der Internationalen Arbeitsorganisation und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Erhebung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zu entwickeln und zu verbessern, die es gestatten, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und nach Möglichkeit über Verletzungen ihrer Rechte in allen Phasen des Migrationsprozesses zu erheben und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten, und

a) weiter zu untersuchen, welche Kosten die Gewalt gegen Frauen, einschließlich gegen Wanderarbeitnehmerinnen, für die Frauen selbst, ihre Familien und ihre Gemeinschaften verursacht;

b) die Chancen für Wanderarbeitnehmerinnen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu analysieren;

c) die für die Rekrutierung anfallenden Kosten und Gebühren weiter zu bewerten und zu messen und zu diesem Zweck geeignete, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Analysen bereitzustellen, falls verfügbar;

d) die Verbesserung der Makrodaten zu den Kosten der Migration und zu Heimatüberweisungen zu unterstützen, damit eine angemessene Politik ausgearbeitet und umgesetzt werden kann;

42. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den mit ihm verbundenen Institutionen *nahe*, ihre Anstrengungen fortzusetzen und auszuweiten und Partnerschaften mit allen Interessenträgern, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, zu fördern und ihre Arbeit zur Unterstützung der wirksamen Durchführung der einschlägigen internationalen und regionalen Übereinkünfte entsprechend zu koordinieren, um ihre Wirkung durch konkrete positive Ergebnisse im Hinblick auf die Förderung der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen zu verbessern;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen umfassenden analytischen und thematischen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, insbesondere Hausangestellte, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, von UN-Frauen und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sowie der Berichte der Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter, in denen auf die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen eingegangen wird, und anderer einschlägiger Quellen einschließlich nichtstaatlicher Organisationen.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019